


<b>2.3.2.2.2.</b>  Seite 1 von 5	<b>Bürgerheim Rheinfelden</b> 2.3. VD - Vorgabedokumente 2. QMH II - Ablaufstrukturen <b>Vorsorgevollmacht</b>	  QM
--	---	---

**I. VORSORGEVOLLMACHT**

Ich, \_\_\_\_\_  
Name, Vorname Geburtsdatum  
\_\_\_\_\_  
Straße, PLZ, Wohnort

bestelle für den Fall, dass ich zeitweise oder dauerhaft meine Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen kann,

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname Geburtsdatum  
\_\_\_\_\_  
Straße, PLZ, Wohnort Telefon

zu meiner/m Bevollmächtigten.


Für den Fall, dass mein Bevollmächtigter die Vorsorgevollmacht nicht mehr ausüben kann oder will bestelle ich als Ersatzbevollmächtigten<sup>1</sup>:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname Geburtsdatum  
\_\_\_\_\_  
Straße, PLZ, Wohnort Telefon

Mein/e Bevollmächtigte/r ist befugt, mich zu vertreten, soweit gesetzlich möglich, in allen persönlichen Angelegenheiten, auch soweit sie meine Gesundheit betreffen sowie in allen Vermögens- Steuer- und Rechtsangelegenheiten, hierzu gehören insbesondere:

- a) Alle Vermögensangelegenheiten, insbesondere die Verfügung über meine vorhandenen Konten bei Banken,<sup>2</sup>
- b) Alle Vertragsangelegenheiten, insbesondere Kündigung, Abwicklung und Abschluss von Verträgen,

Erstellt: 09.12.2016	Geprüft: 09.12.2016	Freigegeben: 14.12.2016	Version: 3
Marion Worzalla	Marion Worzalla	Irene Lorenz	Gültig bis:

<b>2.3.2.2.2.</b>  Seite 2 von 5	<b>Bürgerheim Rheinfelden</b> 2.3. VD - Vorgabedokumente 2. QMH II - Ablaufstrukturen <b>Vorsorgevollmacht</b>	  <b>QM</b>
--	---	--

- c) Die Verfügung meiner sonstigen Vermögensgegenstände, insbesondere Verkauf, Verwaltung und/oder Auflösung,
- d) Meine Gesundheitsfürsorge, insbesondere die Sorge für meine Pflege bzw. dem Abschluss von Pflegeverträgen bzw. Heimverträgen oder ähnlichem,
- e) Meine Renten- bzw. Versorgungsangelegenheiten, insbesondere Verhandlungen bzw. Beantragung von Renten, Versorgungsbezügen, Sozialhilfe usw.,
- f) Alle geschäftsähnlichen Handlungen,
- g) Alle Verfahrenshandlungen jedes Rechtszweiges außergerichtlich und gerichtlich,
- h) Die Bestimmung meines tatsächlichen und/oder gewöhnlichen Aufenthalts jeglicher Art,
- i) Das Entgegennehmen und Öffnen der Post,
- j) Wohnungsangelegenheiten.

Die Vollmacht ist stets widerruflich. Die Vollmacht soll durch meinen Tod nicht erlöschen. Die Bevollmächtigung umfasst also auch die Vermögensverwaltung und/oder Abwicklung nach meinem Tod bis zum Abschluss eines etwaigen Erbscheinsverfahrens oder einer Testamentsvollstreckung.

Mein/e Bevollmächtigter hat sich an folgende Wünsche von mir, soweit tatsächlich und finanziell möglich zu halten:

Für den Fall meiner Pflegebedürftigkeit möchte ich

-----  
-----  
-----


Wünsche für meine Bestattung (Bestattungsform, Grab, Grabschmuck, Trauerfeier, usw.)

-----  
-----  
-----

Diverses:

-----  
-----  
-----

Erstellt: 09.12.2016	Geprüft: 09.12.2016	Freigegeben: 14.12.2016	Version: 3
Marion Worzalla	Marion Worzalla	Irene Lorenz	Gültig bis:

<b>2.3.2.2.2.</b>  Seite 3 von 5	<b>Bürgerheim Rheinfelden</b> 2.3. VD - Vorgabedokumente 2. QMH II - Ablaufstrukturen <b>Vorsorgevollmacht</b>	  <b>QM</b>
--	---	--

Der Bevollmächtigte ist von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.<sup>3</sup>

## II. BETREUUNGSVERFÜGUNG

Sollte, gleich aus welchem Grund, diese Vorsorgevollmacht nicht gültig sein oder sollte ein Regelungspunkt vergessen worden sein und daher die Einsetzung eines gerichtlich bestellten Betreuers unabdingbar werden, so wünsche ich, dass mein Bevollmächtigter ebenfalls zu meinem gesetzlich bestellten Betreuer ernannt wird.

Er hat sich ebenfalls an sämtliche Bedingungen in der Vorsorgevollmacht zu halten.


## III. NACHWEIS DES VORSORGEFALLES<sup>4</sup>

Von dieser Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, dass ich aus körperlichen und/oder geistigen/seelischen Gründen nicht mehr – eventuell auch nur vorübergehend für einen gewissen Zeitraum – in der Lage bin, meine Angelegenheiten selbst zu regeln. Soweit ich noch in der Lage sein sollte, meine Angelegenheiten zumindest teilweise zu regeln, gilt meine vorstehende Vollmacht nur für die von mir nicht mehr selbst regelbaren Angelegenheiten.

-----, -----  
Ort Datum

-----  
Unterschrift

Erstellt: 09.12.2016	Geprüft: 09.12.2016	Freigegeben: 14.12.2016	Version: 3
Marion Worzalla	Marion Worzalla	Irene Lorenz	Gültig bis:

<b>2.3.2.2.2.</b>  Seite 4 von 5	<b>Bürgerheim Rheinfelden</b> 2.3. VD - Vorgabedokumente 2. QMH II - Ablaufstrukturen <b>Vorsorgevollmacht</b>	  <b>QM</b>
--	---	--

Weitere Informationen zur Vorsorgevollmacht

### Vorsorgevollmacht

<sup>1</sup> Es ist sehr sinnvoll, einen Ersatzbevollmächtigten einzusetzen, dass es aber nicht sinnvoll ist mehrere Ersatzbevollmächtigte zur gleichen Zeit einzusetzen. Mehrere Bevollmächtigte müssen immer einer Meinung sein bzw. auch immer erreichbar sein.

Verschiedene Aufgabenkreise kann man auch verschiedenen Bevollmächtigten übertragen. Z. B. die Vermögenssorge auf den Sohn, der vielleicht Angestellter bei einer Bank ist, die Gesundheitsvorsorge und alle anderen Aufgaben auf die Tochter, die vielleicht idealerweise sogar Krankenschwester ist.


Man sollte immer den Bevollmächtigten bevorzugen, der räumlich an nächsten wohnt. In Notsituationen ist es wichtig, dass derjenige schnell erreicht werden kann und schnell vor Ort sein kann.

<sup>2</sup> Zu der Vorsorgevollmacht in Vermögensangelegenheiten gehört zwingend eine bankinterne Vollmacht. D.h., dass man nach Abfassen der Vorsorgevollmacht mit dieser zu seiner Bank gehen muss (wichtig: alle Bankinstitute, bei denen man Konten, Wertpapierdepots oder ähnliches unterhält) und unter Vorlage der Vorsorgevollmacht nach der bankinternen Vollmacht fragt.

<sup>3</sup> § 181 BGB bedeutet normalerweise den Verbot eines sogenannten Insichgeschäftes. Ein Insichgeschäft bedeutet, dass eine Person in einer Doppelfunktion handelt, auf der einen Seite z.B. Vorsorgevollmächtigte, auf der anderen Seite als Sohn oder Tochter des Vorsorgevollmachtgebers. Normalerweise ist es verboten in einer Doppelfunktion ein Geschäft quasi mit sich selber abzuschließen. Bei der Vorsorgevollmacht ist es aber aus Praktikabilitätsgründen richtig, dass man dieses Verbot aufhebt. D.h. der Sohn kann z.B. dem Vater den Pkw abkaufen, den er nicht mehr braucht, da er ins Pflegeheim geht. Hier handelt der Sohn als Bevollmächtigter des Vaters auf der einen Seite und auf der anderen Seite in seiner Funktion als Käufer.

<sup>4</sup> Nachweis des Vorsorgefalles: Diesen Abschnitt kann man vollständig weglassen, wenn man so viel Vertrauen zum Vorsorgevollmachtnehmer hat, dass er nur von der Vorsorgevollmacht Gebrauch macht, wenn man selber nicht mehr handeln kann. Ohne diesen Absatz kann von der Vorsorgevollmacht sofort nach Unterschrift Gebrauch gemacht werden.

Erstellt: 09.12.2016	Geprüft: 09.12.2016	Freigegeben: 14.12.2016	Version: 3
Marion Worzalla	Marion Worzalla	Irene Lorenz	Gültig bis:

<b>2.3.2.2.2.</b>  Seite 5 von 5	<b>Bürgerheim Rheinfelden</b> 2.3. VD - Vorgabedokumente 2. QMH II - Ablaufstrukturen <b>Vorsorgevollmacht</b>	  <b>QM</b>
--	---	--

Die Vorsorgevollmacht muss nicht vor dem Notar gemacht werden. Es ist allerdings sinnvoll, die Unterschrift auf der Vorsorgevollmacht notariell beglaubigen zu lassen, wenn der Vorsorgevollmachtnehmer irgendwann einmal ein Grundstück oder das Haus oder die Eigentumswohnung des Vollmachtgebers verkaufen soll (z.B. zur Finanzierung der Heimunterbringung). Für Verkauf von Grundstücken und Immobilien hat die Vollmacht nur Gültigkeit, wenn die Unterschrift notariell beglaubigt ist. Will man dies aus Kostengründen oder weil man es momentan nicht für nötig hält, nicht machen, und der Verkauf einer Immobilie oder des Grundstückes wird später doch notwendig, gibt die Unterziffer 2 genannte Betreuungsverfügung hier die Möglichkeit dazu, d.h. der Vorsorgebevollmächtigte wird durch das Betreuungsgericht zum gesetzlichen Betreuer mit dem Aufgabenkreis „Verkauf der Immobilie...“ beauftragt.

Es ist wichtig, den Bevollmächtigten nicht mit der Vollmacht zu „überrumpeln“, sondern dass man genau mit ihnen bespricht, was man vor hat. Keiner kann dazu gezwungen werden eine Vollmacht zu übernehmen.

Man sollte nur einer Person seines absoluten Vertrauens die Vorsorgevollmacht geben, da im Gegensatz zu der gesetzlichen Betreuung eine Vorsorgevollmacht nicht kontrolliert wird, d.h. der Vorsorgebevollmächtigte kann schlimmstenfalls sämtliche Konten abräumen und die Gelder für sich verwenden, ohne dass es hier auffallen würde.

Erstellt: 09.12.2016	Geprüft: 09.12.2016	Freigegeben: 14.12.2016	Version: 3
Marion Worzalla	Marion Worzalla	Irene Lorenz	Gültig bis: